

ZBB 2007, 389

BGB § 826; BörsG § 47 Abs. 2

Deliktshaftung wegen falscher Prospektangaben nur bei Nachweis konkreter Kausalität für Anlageentschluss („Comroad IV“)

BGH, Urt. v. 04.06.2007 – II ZR 147/05 (OLG München), ZIP 2007, 1560 = BB 2007, 1806 = WM 2007, 1557

Amtliche Leitsätze:

1. Im Rahmen der Informationsdeliktschaftung gemäß § 826 BGB wegen fehlerhafter Ad-hoc-Publizität auf dem Sekundärmarkt kann auf den Nachweis der konkreten Kausalität für den Willensentschluss des Anlegers selbst bei extrem unseriöser Kapitalmarktinformation nicht verzichtet werden. Als Kausalitätsbeweis reicht daher das enttäuschte allgemeine Anlegervertrauen in die Integrität der Marktpreisbildung nicht aus.
2. Auch im Bereich des Primärmarktes ist für die nach § 47 Abs. 2 BörsG neben der spezialgesetzlichen Börsenprospekthaftung (§§ 44 f BörsG) nicht ausgeschlossene Deliktschaftung gemäß § 826 BGB vom klagenden Anleger der Nachweis der konkreten (haftungsbegründenden) Kausalität falscher Prospektangaben für seine Willensentschließung zu führen. Hierfür genügt das enttäuschte allgemeine Anlegervertrauen in die Integrität des vorgelagerten Börsenzulassungsverfahrens einschließlich der Begleitung des Börsengangs durch eine Bank nicht.